

I. Zweck, Einteilung und Einrichtung der Stellwerke.

§ 1.

Zweck der Stellwerke.

(1) Stellwerke haben den Zweck, die Betriebssicherheit zu erhöhen und den Zug- und Rangierdienst zu beschleunigen. Dies wird erreicht, indem Weichen, Gleissperren, Riegel und Signale von einer Stelle aus bedienbar und die Hebel eines oder mehrerer Stellwerke nach Maßgabe der Verschlusstafel (§ 10 (3)) voneinander abhängig gemacht werden.

(2) Die Stellwerke, von denen Einfahrsignale bedient werden, sind, wenn sie nicht selbst Befehlstellwerke (§ 2 (8)) sind, von der Befehlstelle abhängig.

(3) Bei der Streckenblockung erstreckt sich die Abhängigkeit der Stellwerke von einander bis zur nächsten Zugfolgestelle und bei der Streckenblockung auf eingleisigen Bahnen auch bis zur nächsten Zugmeldestelle.

§ 2.

Einteilung der Stellwerke.

A. Nach der baulichen Einrichtung unterscheidet man:

(1) **Weichenstellwerke.** Durch sie werden Weichen gestellt. Die einzelnen Hebel sind voneinander unabhängig und jederzeit frei beweglich.

(2) **Riegelwerke.** Sie dienen dazu, Handweichen, Handgleissperren, Drehbrücken usw. zu verriegeln und von deren richtiger Stellung die an anderer Stelle erfolgende Signalgebung durch Blockfelder oder Schlüssel abhängig zu machen.

(3) **Zustimmungstellwerke.** Sie dienen dazu, ferngestellte Weichen durch Fahrstraßenhebel (§ 4 (17)) festzulegen und von deren Verschluss durch ein Blockfeld die Signalgebung an anderer Stelle abhängig zu machen.

(4) **Signalstellwerke.** Durch sie werden Signale gestellt, die erforderlichenfalls voneinander abhängig sind. Die Abhängigkeit zwischen Signal- und Weichenstellung wird durch Riegelrollen im Signaldrahtzug, durch Handverschluss oder durch Blockfelder hergestellt.

(5) Vielfach sind mehrere der vorgenannten Arten zu einem Stellwerke vereinigt. Häufig kommen folgende Zusammenstellungen vor:

(6) **Riegel- und Signalstellwerke.** Durch sie werden Signale gestellt und Handweichen, Handgleissperren usw. durch Riegelhebel verriegelt, die mittels Fahrstraßenhebel von den Signalen abhängig sind.

(7) **Weichen- und Signalstellwerke.** Sie dienen zum Stellen von Weichen, Gleissperren, Signalen usw. Die Abhängigkeit zwischen diesen wird im Hebelwerke selbst durch Fahrstraßenhebel hergestellt.

B. Nach der betrieblichen Bestimmung unterscheidet man:

(8) **Befehlstellwerke,** die sich im Dienststraume des Bahnhofsfahrdienstleiters befinden.